



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen (StuZuS)

der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN)

Vom 19.12.2024

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
28/2024	01.03.2025	1 - 3	ZV 05/06-1

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024, Az. L.1-H1213.2.4.0/1/5, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2024, Az. L.1-H1213.2.4.0/1/9, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Studienzuschüsse

- (1) Die EVHN erhält staatliche Ausgleichszahlungen aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern sowie Ausgleichszahlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Trägerin der Hochschule, zur Kompensation der Studienbeiträge, die mit Wirkung zum 01.10.2013 abgeschafft wurden (RS 885 Az. 18/2-7/0-22 Verordnung zur Aufhebung der Studienbeitragsverordnung der ELKB)
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden gemäß den Regelungen dieser Satzung verwendet.

§ 2

Mittelverteilung

- (1) ¹Die Studienzuschüsse stehen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 benannten Kosten im vollen Umfang für die Finanzierung von personellen und sachlichen Verbesserungen der Studienbedingungen für die Studierenden zur Verfügung. ²Bei der Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024, Az. L.1-H1213.2.4.0/1/5 und die jeweiligen Änderungen zu beachten.
- (2) Von den zur Verfügung gestellten Studienzuschüssen werden im Wege des Vorabzuges bis zu 5.v.H. der Mittel für die erforderlichen Personal- und Sachausgaben zur Verwaltung der Zuschüsse einbehalten.
- (3) ¹Über die Verwendung des Beitragsaufkommens im laufenden Jahr und für das folgende Studienjahr, entscheidet der Ausschuss Studienzuschüsse (AStuZ). ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule gemäß § 4 der Grundordnung der EVHN.
- (4) Über die Höhe der Zuschüsse und deren Verwendung legt die EVHN im Rahmen des Jahresabschlusses Rechnung ab.

§ 3

Ausschuss Studienzuschüsse

- (1) ¹Zur Beschlussfassung über die Verwendung der Studienzuschüsse wird ein Ausschuss Studienzuschüsse (AStuZ) eingerichtet. ²Mitglieder des Ausschusses, unter Vorsitz des Kanzlers/der Kanzlerin, sind vier weitere hauptberuflich beschäftigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat, auf Vorschlag des Präsidiums, berufen werden und fünf studentische Ausschussmitglieder. ³Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ⁴Die Studierenden werden im Rahmen der studentischen Gremienwahlen jeweils bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres gewählt. ⁵Die Amtsperiode beträgt 12 Kalendermonate. ⁶Zusätzlich soll für jedes studentische Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden, das bei Ausscheiden des Ausschussmitgliedes nachrückt. ⁷Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. ⁸Der Ausschuss Studienzuschüsse gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vor der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse werden die Vorschläge des Ausschusses Studienzuschüsse (AStuZ) im Senat beraten.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen vom 02.03.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.12.2025 und der Genehmigung des Präsidenten vom 19.12.2025.

Nürnberg, den 19. Dezember 2025

Prof. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Die Satzung wurde am 19.12.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.12.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.12.2024.